

Den Rechtsanwälten

■ **DIETER UNTERMANN**

■ **THOMAS GOHLKE**

■ **FELIX UNTERMANN**

■ **THILO UNTERMANN**

Adolfstr. 9
23568 Lübeck

erteile ich in Sachen

wegen

Vollmacht

- zur Prozessführung, auch zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen,
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere die Zwangsvollstreckung. Sie umfasst insbesondere die Befugnis,

Zustellung zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlung durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
Verpflichtungen aus dem Vollmachtsvermächtnis sind in Lübeck zu erfüllen.

Sollte mir in einem gerichtlichen Verfahren ein Anspruch auf Erstattung von notwendigen Auslagen im Sinne § 464 a Abs. 2 StPO gegen die Staatskasse oder einen anderen erstattungspflichtigen Dritten zustehen, so trete ich diesen Anspruch unwiderruflich an die o. g. Bevollmächtigten ab.

■ Lübeck, den